

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Donnerstag **26.09.2024** um 19:00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Friedhofsgebührenkalkulation für die Jahre 2025 bis 2029; Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
3. Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 01.01.2023; Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026
4. Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze
5. Neufassung der Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon
6. Zusammensetzung des Ortsgerichts; Neuwahl eines Schöffen
7. Sanierung Bahnbrücke Michelberg; Abschlussbericht mit Information zu den Nachträgen; Überplanmäßige Auszahlungen 2024
8. Evtl. Erwerb der Bahngrundstücke an der EÜ Langenthaler Straße/Hainbrunner Straße; Beschluss einer Vorkaufrechtssatzung Bebauungsplan "Hainbrunner Straße"
9. Evtl. Erwerb der Bahngrundstücke an der EÜ Langenthaler Straße/Hainbrunner Straße; Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre Bebauungsplan "Hainbrunner Straße"
10. Überplanmäßige Auszahlungen im Jahr 2024; Erneuerung der Bewässerungspumpe am Sportplatz
11. Außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2024; Neuanschluss Ringleitung "Schönbrunner Straße" an "Zur Schönen Aussicht" - Wasserrohrbruch Brentanostraße
12. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 16.09.2024

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

22.08.2024

AZ: 6213/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Friedhofsgebührenkalkulation für die Jahre 2025 bis 2029; Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss		12.09.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch den Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2025 bis 2029 neu kalkuliert werden, da hier ein 5-jähriger Gebührenkalkulationszeitraum (aufgrund der langen Liegefristen) gewählt wurde.

Grundlage für diese Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushaltsplan 2024. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 zur Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 bis 2029 wurde als Anlage 1 beigefügt und wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 12.09.2024 vom Büro vorgestellt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation sind die aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2025 in Kraft treten:

Hierbei wurden zwei Gebührensatzvarianten durch das Gebührenkalkulationsbüro ermittelt. Zum einen eine Gebührenerhöhung auf eine Kostendeckungsquote von 100%. Zum anderen ein Umsetzungsvorschlag mit gerundeten und angepassten Gebühren, welche eine insgesamt Kostendeckungsquote von 91,2 % erreicht, da die Aufsichtsbehörden und der Hessische Rechnungshof es dulden, wenn im Friedhofs- und Bestattungswesen keine volle Kostendeckung erzielt wird, solange wenigstens 80 % der Gesamtkosten gedeckt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es hiervon abweichend frei, andere Gebührensätze innerhalb der Spanne zwischen dem bisherigen Gebührensatz und dem kalkulierten Maximalwert zu bestimmen.

Begründung der Gebührenerhöhung:

Die Gebührenerhöhung begründet sich in den merklich gestiegenen Kosten für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

So lagen die kalkulierten Gesamtkosten bei der letzten Gebührenkalkulation bei 112.685 € und liegen nun bei 177.679 €. Somit haben wir hier eine Kostensteigerung von rund 65.000 € zu verzeichnen.

Begründet sind diese Kostensteigerungen vor allem in den allgemeinen Kostensteigerungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der daraus resultierenden starken Inflation. Die höchste Kostensteigerung im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation wurde durch die Bauhof ILV verbucht. So sind hier die Kosten von 27.858 € auf 65.363 € gestiegen (also um rund 38.000 €). Bei der letzten Gebührenkalkulation wurden über die Bauhof ILV 357,50 (Wert 2018) Stunden auf die Friedhöfe gebucht, nun sind dies 839 Stunden (Wert 2023).

Zudem sind die Kosten der kalkulatorischen Abschreibungen sowie Zinsen aufgrund der Investitionen in die Wege des Friedhofes und den Toiletten am Friedhof um rund 8.000 € gestiegen.

Weiterhin wurde bei den Kosten für die Pflege des Friedhofes ein Anteil von 15 % als Grün- und Parkanteil abgezogen.

Die Gebührenveränderungen wurden in die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Anlage 2) eingearbeitet.

Im Jahr 2029 ist die nächste Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren für die Jahre 2030 bis 2034 vorgesehen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.



Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) und

in Ausführung des § 32 der aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar).

Artikel I

§ 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und der Friedhofshalle“ erhält folgende Fassung:

(1) Benutzung der Leichenzelle

a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag	100,00 €
b) Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenen Tag	325,00 €
c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	geltender Tariflohn
2) Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)	575,00 €

§ 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Bestattungsgebühren für

a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab für das Aus- heben und Wiederverfüllen eines Grabes	1.000,00 €
die Träger	350,00 €



Zusätzliche oberirdische Arbeiten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Stundenlohn) abgerechnet.

b) ein Kind unter 5 Jahren 400,00 €

c) Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger) 250,00 €

(2) Beisetzungsgebühren für Urnen

a) Beisetzung (inkl. Träger) 500,00 €

b) Ausgrabung 600,00 €

(3) Bei einer auf Antrag stattfindenden Bestattung oder Urnenbeisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeit (montags–freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) sind zusätzlich 250,00 €

an Gebühren zu entrichten.

§ 7 „Umbettungen“ erhält folgende Fassung:

Genehmigungsgebühren zur Ausgrabung 280,00 €

Umbettungs- und weitere evtl. entstehende Kosten bleiben unberührt. Zusätzlich notwendige ober- oder unterirdische Arbeiten werden nach Zeit- und Sachaufwand verrechnet.

§ 8 „Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern, Wahlgräbern und in anonymen Grabfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)“ erhält folgende Fassung:

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern

a) je Reihengrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)

Basisgebühr 190,00 €

Erwerb pro Jahr 70,00 €

b) je Urnenreihengrab (15 Jahre)

Basisgebühr 110,00 €

Erwerb pro Jahr 40,00 €

c) je Urnengrab anonymes Feld (15 Jahre)

Basisgebühr 100,00 €

Erwerb pro Jahr 40,00 €



2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a) je Wahlgrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)

Basisgebühr 560,00 €

Erst- oder Weitererwerb pro Jahr* 110,00 €

*(bei Doppelgräbern fällt diese Gebühr zweimal an)

b) je Wahlurnengrab (15 Jahre)

Basisgebühr 270,00 €

Erst- oder Weitererwerb pro Jahr 100,00 €

c) Mehrfachurnengrab (15 Jahre), mit jeweils 8 Grabplätzen 1,5 x 1,5 m

Basisgebühr je Grabplatz 130,00 €

Erst- oder Weitererwerb pro Jahr und Platz 50,00 €

(3) Bei den Urnengräbern unter Abs. 2 c) können, je nach Ausstattung und Dienstleistungsaufwand, Zusatzgebühren entstehen.

(4) Bei einem Weitererwerb der in Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von weiteren 15 (Urne), 25 oder 30 Jahren ohne Beisetzung oder einem Weitererwerb aufgrund einer weiteren Beisetzung für die auf 15, 25 oder 30 Jahre fehlende Ruhefrist, sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

(5) Tiefengräber können auf dem Friedhof Ersheimer Straße keine mehr erworben werden. Die noch vorhandenen Tiefengräber können als Einzel- bzw. Doppelwahlgräber weiter erworben werden.

(6) Beisetzungen im Grabfeld für vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats totgeborene Kinder oder Föten erfolgen gebührenfrei.

§ 9 „Sonstige Gebühren“ erhält folgende Fassung:

a) Vorhalten und Benutzung der stadteigenen

Friedhofseinrichtungen (Müllentsorgung, Wasser u.a.)

einmalig pro Bestattung oder Urnenbeisetzung 190,00 €

b) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof

Jahreskarte 170,00 €

Einzelgenehmigung 55,00 €

c) Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals

und einer Grabeinfassung 110,00 €



Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

15.08.2024

AZ: 6208/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 01.01.2023; Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	3.	26.09.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2024 wurde kommuniziert, dass die Gebühren für die Abwasserbeseitigung in Hirschhorn aufgrund von Unterdeckungen aus Vorjahren voraussichtlich erhöht werden müssen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von ausgleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit **kostendeckend** nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind.

Der Entwurf der Neukalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagsgebühren) zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026 wurde als **Anlage 1** beigefügt.

Grundlage der Kalkulation sind die im Haushaltsplan 2024 angesetzten Kosten für die betroffenen Jahre. Außerdem müssen folgende Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden:

Unterdeckung im Schmutzwasser	29.024,16 €
Überdeckung im Niederschlagswasser	14.210,63 €
Unterdeckung gesamt	14.813,53 €

Aus den Vorjahren muss also insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 14.813,53 € ausgeglichen werden. Diese Unterdeckung wird dem jeweiligen Gebührenbereich zugeordnet und den beiden zu kalkulierenden Jahren jeweils hälftig zugerechnet.

Als Schmutzwasserverbrauch wurde ein modifizierter Mittelwert aus den Jahren 2020 bis 2023 errechnet. Dieser ergab einen Wert von 144.000 m³ (entspricht auch den Zahlen der Frischwassergebührekalkulation).

Die Grundlage für die Niederschlagswassergebührekalkulation wurde auf die aktuell veranlagte Gesamtfläche für das Niederschlagswasser gestützt. Dies ergab eine gebührenrelevante, versiegelte Fläche von 314.300 m².

Für die Kalkulation der Kosten für die Abwasserentsorgung wurden die geplanten Investitionen in diesem Bereich nach den Haushaltsplanwerten 2024 berücksichtigt.

Die Personalkosten wurden mit einer Steigerungsrate in Höhe von 2% für die Jahre 2025 und 2026 fortgeschrieben.

Auch die für Sach- und Dienstleistungen wurden mit einer Steigerung von 2 % versehen.

Zudem wurde ein kalkulatorischer Zinssatz wie bereits bei der letzten Gebührekalkulation in Höhe von 2,5 % angesetzt.

Eine Änderung in den Folgejahren aufgrund von ggfls. steigenden Zinsen könnte bei den nächsten Kalkulationen vorgenommen werden.

Nachdem die Kosten und die Grundlagen für die Gebührenabrechnung ermittelt waren, wurden die verschiedenen Kosten der Kostenstellen wie folgt auf die beiden Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswasser) verteilt:

- Gemeinkosten und Verwaltung	Verteilung =	2/3 Schmutz. / 1/3 % Niederschlagswasser
- Sonderbauwerke (RÜB)	Verteilung =	100 % Niederschlagswasser
- Abwasserverband	Verteilung =	70 % Schmutz. /30 % Niederschlagswasser
- Kanalnetz	Verteilung =	Betriebskosten 65,5 % Schmutz. /34,5 % Niederschlagswasser Kapitalkosten 47,7 % Schmutz. /52,3 % Niederschlagswasser

Die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren für die beiden Gebühren liegen bei:

Schmutzwasser:	541.435,00 € (Kalkulation 2022 = 534.710,00 €)
Niederschlagswasser:	201.478,00 € (Kalkulation 2022 = 190.687,00 €)

Teilt man diese Gesamtkosten durch die jeweiligen Leistungseinheiten

Schmutzwassermenge:	144.000 m ³ (Kalkulation 2022 = 147.000 m ³)
Versiegelte Fläche:	314.300 m ² (Kalkulation 2022 = 310.000 m ²)

erhält man folgende, neue Gebührensätze für die Jahre 2025 und 2026:

Schmutzwassergebühr:	3,76 €/m ³	(alt: 3,64 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr:	0,64 €/m ²	(alt: 0,62 €/m ²)

Die neuen Gebühren bedeuten eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 3,64 €/m³ um 0,12 €/m³ auf 3,76 €/m³ und eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 €/m² von 0,62 €/m² auf 0,64 €/m².

Die Kostensteigerung im Gebührenbereich Schmutzwasser ist vor allem in folgenden Punkten begründet:

- Die Kosten für die Stromversorgung sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation nochmals um rund 9.000,00 € gestiegen. Dies begründet sich in der immensen Stromkostensteigerung der letzten Jahre, welche nun weitestgehend auf dem hohen Niveau verblieben ist.
- Die Umlage an den Abwasserverband Laxbach stieg im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation auch um rund 32.000,00 €. Dies ist vor allem in den Kosten für die Kläranlage in Neckarsteinach begründet.

Die Gebührenkalkulation könnte in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 12.09.2024 durch das Büro Eckermann und Krauß vorgestellt werden, falls dies gewünscht ist. Hierzu bittet die Verwaltung um eine Rückmeldung im Zuge der Beschlussfassung durch den Magistrat.

Spätestens im Jahr 2026 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2027 gültige Satzung einfließen sollten.

Aufnahme einer Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung von Stallzählern.

In § 29 (3) der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist die Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung des Zählerstandes eines Gartenwasserzählers (=Erlass der Abwassergebühr) geregelt. Hier sollen noch die Stallzähler mit aufgenommen werden, da der Sachverhalt identisch ist. Auch bei einem Stallzähler wird die Abwassergebühr erlassen und hierfür fällt Verwaltungsaufwand an, welcher mit der Gebühr abgegolten werden soll. Diese Änderung wurde in die Änderungssatzung mit aufgenommen.

Die Gebührenänderungen wurden in die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2023 eingearbeitet (**Anlage 2**).

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2025 wird beschlossen.



Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 473),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. I S. 357).

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,64 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,76 EUR.



Artikel 3

§ 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Verarbeitung der Zählerstände von Gartenwasserzählern und Stallzählern im Abgabebescheid ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 27. September

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

15.08.2024

AZ: 5103/52 (AE)

Sitzungsvorlage

Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.08.2024	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Nach dem Haushaltsberatungsgespräch am 5. Dezember 2023 mit dem Landesbeauftragten des Hessischen Rechnungshofs, Thomas Ihrig, nahm die Verwaltung sich dem Thema „Anpassung Nutzungsgebühren Sporthalle“ an.

Zuerst wurde beim Magistrat abgefragt, ob grundsätzlich über eine Erhöhung in den städtischen Gremien beraten werden soll und wenn ja um wieviel Prozent die Steigerung ausfallen soll. Die letzte Gebührenerhöhung fand übrigens 2018 statt.

Der Magistrat stimmte in seiner Sitzung am 08.08.2024 einer 5%igen Erhöhung für das Jahr 2025 zu, die ab dem Jahr 2026 wiederkehrend um 5 % erhöht werden soll. Eine Gebührenerhöhung von 5% würde, gemessen am Ergebnis 2023 bei den Benutzungsgebühren ein Plus von 460 € und bei der Jugendförderung ein Plus von 1.134 € bedeuten.

Das Defizit der Sporthalle betrug im Jahr 2023 € 58.162,78 und somit hatte das Produkt Sporthalle einen Deckungsgrad von rund 35 %.

Auf Grundlage des o.g. Magistratsbeschlusses beschloss die Verwaltung, dass eine Neufassung der Gebührenordnung (Anlage) mehr Sinn macht, wie eine 4. Änderungssatzung zur Gebührenordnung.

In der Neufassung werden alle bisherigen 3. Änderungssatzungen zur Gebührenordnung berücksichtigt sowie folgende Neuerungen bzw. Ergänzungen festgelegt:

- 5%ige Betragserhöhungen der §§ 1-3 sowie § 5
- Änderung der § 1 Abs. 2 b: Jugendförderung für „Hirschhorner Vereine“ ist eine Klarstellung, damit nicht nur die „hiesigen Sportvereine“ die Jugendförderung erhalten können; parallel dazu § 3 Abs. 2 b: Nutzung der Sportplätze für „hiesige Sportvereine“ geändert ebenfalls in „Hirschhorner Vereine“.
- Bisheriger § 6a wird § 7, Rest verschiebt sich
- Neueinfügung § 9 „Jährliche Gebührenanpassung“

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 15.08.2024



Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582).

§ 1

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebes ohne Bewirtung

(1) Die Benutzungsgebühren für die Halle einschl. Umkleide- und Sanitärräumen betragen:

Ganze Halle	22,05 € pro angefangene Stunde
1/3 Halle	7,35 € pro angefangene Stunde
2/3 Halle	14,70 € pro angefangene Stunde
Foyer	7,35 € pro angefangene Stunde
Duschen	34,65 € pro Mannschaft bei Veranstaltungen, die nicht in der Sporthalle stattfinden

(2) Ausgenommen sind folgende Benutzergruppen:

- a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts
- b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

§ 2

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Rundenspielen usw. mit Bewirtung

Die Benutzungsgebühren für die Halle inkl. sämtlicher Nebenräume betragen:

Bis 4 Stunden pauschal	144,90 €
Über 4 Stunden pauschal	288,75 €



§ 3

Nutzung der Sportplätze

(1) Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn zur dauerhaften Nutzung beträgt für beide Sportplätze an der Jahnstraße 552,30 € pro Monat. Über die zeitliche Vergabe der Sportplätze bei mehreren Nutzern, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind folgende Benutzergruppen:

a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts

b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn nach Abs. 1 wird entsprechend dem Anteil der Nutzung durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr reduziert. Der FC Hirschhorn legt dem Magistrat jährlich zum 30.06. eine Liste vor, aus der die prozentuale Nutzung der Sportplätze getrennt nach Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen hervorgeht.

(3) Für andere Benutzer kann der Magistrat je nach Umfang der Benutzung pro Sportplatz ein Entgelt in Höhe von 50,40 € bis 128,10 € pro Veranstaltung oder Tag verlangen.

§ 4

Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Über Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 5

Außerordentliche Benutzungsgebühr

Bei übergebührlicher Verschmutzung der Halle oder der dazugehörigen Nebenräume durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 154,35 €.

§ 6

Befreiung von der Benutzungsgebühr

In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr befreien.



§ 7

Befreiung von der Benutzungsgebühr aufgrund von Schließungen

(1) Werden die Sporthalle und/oder die Sportplätze durch den Bund, das Land oder die Stadt Hirschhorn (Neckar) geschlossen oder anders als im Belegungsplan ausgewiesen belegt und dadurch eine Nutzung der jeweiligen Anlage nicht mehr möglich, wird für diese Zeit keine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühren für die Nutzung der Sportplätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 für den gesamten Monat zu erlassen, wenn nicht mehr als die Hälfte des Monats eine Nutzung der Anlage möglich war.

§ 8

Berechnungsverfahren und Zahlung der Gebühr

(1) Die Abrechnung nach § 1 erfolgt entsprechend der vergebenen Hallenzeiten gemäß Belegungsplan, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattfand.

(2) Die Abrechnung nach §§ 2 und 4 erfolgt entsprechend den in der Ausnahmegenehmigung bewilligten Nutzungszeiten. Etwaige Sonderleistungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(3) Die Abrechnung nach § 3 Abs. 1 erfolgt zur Jahresmitte für das laufende Jahr.

(4) In Rechnung gestellte Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung innerhalb von vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Jährliche Gebührenanpassung

Die Benutzungsgebühren für die Sporthalle werden jährlich, beginnend ab 01.01.2026, um 5 % erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch auf 5ct Zwischenbeträge gerundet. Eine Veröffentlichung der neuen Gebührensätze erscheint am Ende eines jeden Kalenderjahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hirschhorn (Neckar), dem „Hirschhorner Stadtanzeiger“.



**§ 10
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze vom 11. Dezember 2013, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

26.08.2024

AZ: 0001/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Neufassung der Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	10.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		12.09.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		<u>26.09.2024</u>	öffentlich

Sachverhalt:

Die Städtepartnerschaft zwischen Château-Landon und Hirschhorn besteht seit 1981 und dient als idealer Rahmen für die Beziehungen zu einer Gemeinde in einem anderen Land. Die Pflege kommunaler Partnerschaften gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Stadt Hirschhorn und mit der Förderung der Partnerschaftsaktivitäten wird dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung jedes Jahr Rechnung getragen. Städtepartnerschaftliche Arbeit hat das Ziel, das gegenseitige Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen, den kulturellen Austausch und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben und damit die Annäherung der Völker, zum beiderseitigen Vorteil zu fördern.

In vielen Kommunen geht das Engagement für die Städtepartnerschaft wie selbstverständlich von einer Generation auf die nächste über, doch seit geraumer Zeit ist ein merklicher Rückgang an Teilnehmern und Interessierten festzustellen, besonders im Bereich von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Familien. Die Überalterung ist real und das Problem ist erkannt.

Um diesem Problem entschieden entgegenzutreten, sollten die Richtlinien der Stadt Hirschhorn für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon aus dem Jahr 1995 reformiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Um einer Förderung von Kindern, Jugendlichen, Schülern und Studenten positiv gegenüber zu stehen, sollte nach einhelliger Meinung der Mitglieder des Freundeskreises Hirschhorn/Château-Landon und der Verwaltung den Gremien vorgeschlagen werden, die Richtlinien entsprechend neu fassen, um den elementaren Grundgedanken der Fortführung der bestehenden Partnerschaft für die nächsten Jahre zu stärken.

Dies allein kann selbstverständlich nicht nur durch die Gewährung einer Förderung für die Fahrten nach Frankreich geschehen, sondern insbesondere durch aktiven Austausch von Personen bzw. Familien.

Bei der Neufassung der Richtlinien für Fahrten in die Partnerstadt ist in I. Grundsätze Ziffer 3 vermerkt, dass Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Von Seiten der Verwaltung werden daher im jährlich wechselnden Rhythmus ab dem Haushaltsjahr 2025 (Franzosen kommen nach Hirschhorn) zunächst 750 € (10 Personen) und ab dem Haushaltsjahr 2026 (Bürgerfahrt nach Château-Landon) 2.250 € (30 Personen) als Zuschuss für Jugendliche etc. für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon im Teilhaushalt 1 eingeplant.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Richtlinien für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon zu verabschieden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Neufassung der Richtlinien für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon wird verabschiedet.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 26.08.2024



Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) **für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon**

I. Grundsätze

1. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) will mit diesen Richtlinien Partnerschaftsbegegnungen mit der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen nicht nur ideell, sondern auch finanziell fördern.
2. Die Begegnungen sollen dazu dienen, die Partnerschaft mit Château-Landon zu vertiefen. Insbesondere der Jugendaustausch besitzt aufgrund seines besonderen interkulturell pädagogischen Wertes Priorität.
3. Nach Maßgabe der städtischen Haushaltsmittel können Zuschüsse nach diesen Richtlinien für Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Zuschussberechtigte

1. Hirschhorer Vereine und Institutionen sowie Personengruppen können einen Fahrtkostenzuschuss zu selbstfinanzierten Reisen (Gruppenaustausch) erhalten, die einer rein partnerschaftlichen Begegnung dienen.
2. Zuschussberechtigt sind Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten unter 25 Jahren.
3. Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Stadt Hirschhorn (Neckar) ordnungsbehördlich gemeldet sind oder - wenn Sie auswärts wohnen – Mitglied in dem betreffenden Verein oder Institution sind.
4. Austausche von Einzelpersonen werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, sie dienen der Vorbereitung eines Gruppenaustauschs.

III. Antragsverfahren

1. Anträge sind formlos unter Nennung der Art der Begegnung und der voraussichtlich teilnehmenden Personenzahl, einen Monat vor Antritt der Reise an die Stadtverwaltung zu



richten. Sie bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, des Vereins bzw. der Institution.

2. Wesentliches Merkmal für die Förderungswürdigkeit von Gruppenaustauschen ist die Übernahme der Gastgeberfunktion auf Gegenseitigkeit. Dies kommt i.d.R. durch die gegenseitig freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Gastfamilien zum Ausdruck.

3. Die Fahrten werden rückwirkend bezuschusst und müssen bis 1. Dezember eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

IV. Höhe des Zuschusses

1. Für die Fahrten (Hin- und Rückreise) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € pro Person gewährt.

2. Auf die finanzielle Förderung haben die Zuschussberechtigten (gem. II. Ziffer 1.) nur einmal im Jahr Anspruch.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

13.09.2024

AZ: 0611/01 (MH)

Sitzungsvorlage

Zusammensetzung des Ortsgerichts; Neuwahl eines Schöffen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	19.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	6.	26.09.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Das Ortsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz und ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens.

Die Amtszeit für Ortsgerichtsmitglieder beträgt 10 Jahre, beginnend nach der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und die Bestätigung durch das Amtsgericht Fürth/Odw.. Es gibt keine Altersbegrenzung, jedoch ist ab dem 65. Lebensjahr eine Verkürzung der Wahlzeit auf 5 Jahre möglich.

Ortsgerichtsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Hirschhorn (Neckar) haben und dürfen nicht als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sein. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein. Idealerweise sollten Erfahrungen im Bereich Bau, Immobilien oder Bauhandwerk vorhanden sein.

Die Amtszeit eines Schöffen ist abgelaufen, die Fraktionen wurden daher um Benennung geeigneter Kandidaten für die Neubesetzung gebeten.

Seitens der CDU-Fraktion wurde Herr Christopher André als Kandidat vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gingen bis zum 12.09.2024 nicht ein.

:

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Herr Christopher André wird zum Ortsgerichtsschöffe gewählt und dem Amtsgericht Fürth zur Ernennung vorgeschlagen.

09.09.2024

AZ: 9204; 6214/08 (AK)

Sitzungsvorlage

Sanierung Bahnbrücke Michelberg; Abschlussbericht mit Information zu den Nachträgen; Überplanmäßige Auszahlungen 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	19.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	7.	26.09.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Die Ingenieurgesellschaft Bonk + Herrmann mbH wurde vom Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit der Planung und Überwachung der Sanierung der Brücke Michelberg beauftragt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2024 wurde über die Nachtragsprüfung und die Gesamtnachtragssumme in Höhe von Brutto € 236.934,30 informiert.

Aufgrund der noch bis zum 13.09. seitens der Baufirma zu erbringenden Restleistungen und den erforderlichen Vorbereitungen seitens des Ingenieurbüros, konnte diese **Sitzungsunterlage nicht rechtzeitig in die Sitzung des HFSA am 12.09.2024** eingebracht werden. Die Maßnahme ist bis zum 20.12.2024 mit dem Fördergeber abzurechnen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 wird Herr Herrmann vom Ingenieurbüro Bonk & Herrmann anwesend sein und gemeinsam mit der Verwaltung den Sachstandsbericht nach Abschluss der Baudurchführung sowie die Kostenentwicklung vorstellen.

Nach erster Rücksprache mit dem Fördermittelgeber wurde der Verwaltung keine erhöhte Förderung in Aussicht gestellt. Doch letztlich sind die Verwendungsnachweise (Projektkosten, Nachträge, Schlussrechnung Baufirma etc.) ausschlaggebend für die Höhe der Förderung. Hier stehen wir in engem Austausch mit Hessen Mobil und können die Zusammenstellung der Verwendungsnachweise nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09 erarbeiten.

Sachstandsbericht nach Abschluss der Baudurchführung – Kostenentwicklung



1. Chronologie der Kostenentwicklung des Projektes

Nachfolgende Übersicht dokumentiert die Kostenentwicklung des Projektes entsprechend der jeweiligen Planungsphase und damit der Tiefe der Kostenermittlung. Die Angaben der Kosten sind einschl. der Mehrwertsteuer von 19 v.H. zu verstehen.

Planungsphase	Kostenermittlungsstand	Datum	Baukosten	Baunebenkosten	Gesamtkosten
Sanierungskonzept	Kostenannahme AG		0,928 Mio €	0,120 Mio €	1,048 Mio €
Vorplanung	Kostenschätzung	13.11.2020	1,512 Mio €	0,217 Mio €	1,729 Mio €
Fördermittelantrag	Kostenberechnung	21.05.2021	1,511 Mio €	0,290 Mio €	1,801 Mio €
Entwurfsplanung	Kostenfortschreibung	05.10.2022	1,964 Mio €	0,290 Mio €	2,254 Mio €
Ausschreibung	Kostenanschlag	21.02.2023	1,963 Mio €	0,290 Mio €	2,253 Mio €
	Zuschlagssumme	15.03.2023	1,720 Mio €	0,290 Mio €	2,010 Mio €
Projektabschluss	Kostenfeststellung (Entwurf)	18.07.2024	1,924 Mio €	0,377 Mio €	2,301 Mio €

Aus vorstehender Übersicht ist folgendes abzuleiten:

- Erst mit der Planungstiefe der Kostenberechnung ist der Umfang der Baukosten zielsicher zu ermitteln.
- Die Baunebenkosten (Planung, Gutachten, Prüfgebühren, Kosten i. Z. mit DB AG etc.) betragen bei derartigen Baumaßnahmen (Umbau eines Ingenieurbauwerkes unter Beteiligung der DB AG) 20 v.H. der Baukosten.
- Bei Umbaumaßnahmen (Arbeiten an vorhandener Bausubstanz) ist ein hohes Nachtragspotential während der Ausführung vorhanden (hier 0,237 Mio €).

Für die Baukosten ist eine gute Übereinstimmung der mit Stand der Entwurfsplanung ermittelten Kosten mit der voraussichtlichen Schlussrechnungssumme zu verzeichnen. Der Kostenvorteil aus dem Ausschrei-

bungswettbewerb der Bauleistungen ist durch die erforderlichen Nachtragsleistungen während der Baudurchführung kompensiert worden.

Die Baunebenkosten erhöhten sich signifikant, mit bei der Baudurchführung erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der DB AG (Prüfkosten, Abnahmen, Fachbauüberwachung Bahn) und der Fortschreibung des Ingenieurhonorars aus der Erhöhung der Baukosten.

2. Analyse Nachtragsleistungen während der Baudurchführung

2.1 Allgemeines

Zur Nachverfolgung der Nachtragskosten liegt eine Übersicht „Nachtragsübersicht“ mit letztem Stand vom 18.06.2024 vor (vgl. Anlage). Bestandteil der Übersicht ist eine positionsgenaue Auflistung der geprüften Nachtragsforderungen des Auftragnehmers (AN) „der Höhe nach“ und der Benennung der Anspruchsgrundlage nach VOB einschl. einer Kurzbegründung.

Durch den AN wurden 12 Nachträge mit einer Angebotssumme von insgesamt 0,369 Mio € (brutto) eingereicht. Die unter Berücksichtigung der aus dem Hauptleistungsverzeichnis entfallenden Leistungen geprüfte Nachtragssumme beträgt 0,237 Mio € (brutto).

Jede Nachtragsforderung des AN wurde durch die Bauoberleitung einem 2 – stufigen Prüfverfahren unterzogen. Zunächst wurde positionsweise die Anspruchsgrundlage der Forderung („Prüfung dem Grunde nach“) geprüft. Der dazu zum Austausch der Argumentationen mit dem AN geführte Schriftverkehr ist in den Bauunterlagen enthalten.

Wenn die Anspruchsgrundlage feststand, erfolgte die Prüfung der auf einer Nachtragskalkulation basierenden Kosten der Nachtragsleistung („Prüfung der Höhe nach“).

Nachtragsverhandlungen wurden mit dem AN im Beisein des AG geführt, wenn sich aus der Art und Weise des Angebotes bzw. der Kalkulation der Leistungen Ansatzpunkte für eine Aufklärung des Angebotsinhaltes bzw. der Angebotskosten ergaben.

Als Grundlage der Beauftragung der Nachtragsleistungen wurden durch die BOL zu jedem Nachtrag folgende Unterlagen nach HVA – B StB unterschriftsreif vorbereitet und der SV Hirschhorn übergeben:

- Geprüftes Nachtragsangebot des AN
- Vermerk Nachtragsbearbeitung
- Ordnungszahlweise Prüfung
- Tabelle Nachtragsbearbeitung
- Nachtragsvereinbarung

Die Nachtragsvereinbarungen stehen weitestgehend aus, so dass für die Prüfung der Abschlagsrechnungen als Minimum ein unbestrittener Forderungsteil von 80 v.H. zu vergüten war.

2.2. Prüfung „dem Grunde nach“

Die „Prüfung dem Grunde nach“ stellt unter Zugrundlegung des Bauvertrages fest, ob eine generelle Anspruchsgrundlage gemäß VOB/B §2 (5) (geänderte Leistung) oder (6) (zusätzliche Leistung) besteht.

2.3. Prüfung „der Höhe nach“

Mit der „Prüfung der Höhe nach“ wird die Nachtragskalkulation auf Übereinstimmung der Kalkulationsgrundsätze der Urkalkulation (z.B. Zuschläge, Stundensätze) und auf Plausibilität der Leistungsansätze geprüft. Dabei ist zu beachten, dass diese Prüfung unabhängig vom tatsächlichen Aufwand erfolgt, lediglich die Mengenvordersätze werden später im Zuge der Aufmaß- und Rechnungsprüfung korrigiert.

2.4. Nachtragsbegründung

Die Gründe zur Analyse der Nachtragsforderungen lassen sich folgenden Rubriken nach HVA – B StB zuordnen:

- Ursache erst nach Baubeginn erkennbar
- Fehleinschätzung des Leistungsumfanges
- Forderung TÖB
- geänderte Forderung AG
- zusätzliche Forderung AG

Den Hauptgrund für unvermeidliche Nachtragsforderungen des Ausführungsbetriebes bildet das Bauwerk selbst.

Trotz Schaffung von Planungsgrundlagen mittels Bestandsvermessung, punktueller Aufschlüsse zur Feststellung der Bestandsgeometrie und materialtechnischer Kennwerte konnte nicht verhindert werden, dass eine, erst nach Freilegung der Rohbaufläche des Überbaues aufzumessende Oberflächengeometrie zu erhöhten Aufwendungen unter Bearbeitung einer Ausgleichsgeraden der Herstellung eines neuen Fahrbahnaufbaues führte. Die in den Bestandsplänen enthaltene Geometrie des Überbaues wich von der tatsächlichen Geometrie in wesentlichen Punkten ab, so dass Ausgleichmaßnahmen in Form von zusätzlichen Materialaufträgen auf dem Überbau erforderlich wurden. Zudem war infolge der vom Bestandsplan abweichenden Lage der Medienschutzrohre in den Kappen eine Anpassung der Abbruchtechnologie des AN erforderlich, was ebenfalls zu einem höheren Leistungsaufwand und damit auch einem höheren Zeitaufwand führte.

Die Geometrieanpassungen an den Bestand führte auch zu erhöhten Aufwendungen bei der Schalungsherstellung und beim Einbau der Bewehrung für die neuen Kappen. Der Zustand der Lagerkörper (GSL) und die konstruktive Durchbildung der Lager selbst, führten zur Entscheidung, die sich im Einflussbereich der Gleisanlagen der DB AG befindlichen Lager unter Nutzung der Sperrpause auszutauschen. Auch diese Entscheidung führte zu einer deutlichen Erhöhung der Baukosten, stellt aber sicher, dass nunmehr alle sich nur mit bahnbetrieblichen Einschränkungen auszutauschenden Lager erneuert sind.

Allein die vorgenannten Mehraufwendungen, welche auch zu einer Verlängerung der Bauzeit führten, stellten eine mögliche Inbetriebnahme der Brücke vor Wintereinbruch infrage. Eine Verlängerung der Vollsperrung bis in das Frühjahr 2024 hinein, hätte neben der Aufrechterhaltung der Umleitung über die Wintermonate zu erheblichen Mehrkosten für die Baustelleneinrichtung sowie die Verlängerung der Verkehrssicherungsleistungen geführt, so dass entschieden wurde, ein unter den im Herbst 2023 vorhandenen Witterungsbedingungen einsetzbares Abdichtungssystem anzuwenden.

Damit wurde die Verkehrsfreigabe noch vor Jahresende möglich, aber die geänderte Leistung führte auch wieder zu Mehrkosten, vor allem für das geänderte Abdichtungsmaterial.

Aus einer Fehleinschätzung des Leistungsumfanges während der Planung ergaben sich folgende „Sowieso-Leistungen“, welche zu Mehrkosten in der Bauabwicklung führten:

- Schnittfugen bei Betonabbruch im Bereich von Bewehrung > 2 cm² Schnittfläche
- Herstellen von Scheinfugen bei Querschnittssprüngen in den Kappen
- Annahme, dass ausgebaute Böschungstreppenstufen wiederverwendungsfähig seien
- Schneiden von Pflaster und Borden zur Geometrieangepassung

Aus Forderungen der Träger öffentlicher Belange, hier der DB AG, wurden Forderungen erst in der Bauphase erhoben, denen jedoch aus Sicherheitsgründen nachzukommen waren (Vorhaltezeit für Erdungsgarnitur, Umfang der Erdungsanlage).

Ebenso führten, wenn auch in einem untergeordneten Umfang, Anordnungen des AG über geänderte bzw. zusätzliche Leistungen zu Kostenerhöhungen (z.B. geänderte Ausführung Übergangskonstruktion im Treppenbereich, Fahrbahnmarkierung).

3. Zusammenschau

Die zu beauftragenden Nachtragsleistungen belaufen sich in der Höhe auf insgesamt 236.934,30 € (brutto) und liegen damit bei 13,7 % der Zuschlagssumme für die Bauleistungen. Die voraussichtlichen Baukosten liegen ca. 1 % unterhalb der Kostenberechnung bzw. dem Kostenanschlag.

Infolge der Zunahme der Baunebenkosten liegen die voraussichtlichen Projektgesamtkosten bei 2,301 Mio € (brutto) 2,1 % höher als die mit der Kostenberechnung ermittelten Projektkosten.

Stellungnahme Finanzabteilung:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 waren bei der Investition Nr. 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ Mittel in Höhe von 2.136.000,00 € angesetzt.

Zum Stand 13.09.2024 hiervon noch Mittel in Höhe von 69.237,80 € verfügbar.

Gemäß dem eingangs dargestellten Sachverhalt werden sich die Gesamtkosten für Brücke Michelberg aufgrund der Nachträge auf 2.301.000,00 € erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 165.000,00 €. Um hier noch für etwaige Nebenkosten einen Puffer zu haben, schlägt die Verwaltung vor die Mittel um weitere 5.000,00 €, also um insgesamt 170.000,00 € zur erhöhen.

Gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) handelt es sich bei der Mittelüberschreitung von 170.000,00 € um überplanmäßige Auszahlungen. Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5 %, max. 20.000,-- € überschreiten.

Die Mittelüberschreitung beträgt rund 170.000,00 € und ist gemäß den oben beschriebenen Grundlagen also als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die geplanten Mittelüberschreitungen können mit den vorhandenen Haushaltsmitteln der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ finanziert werden. Hier sind zum Stand 12.09.2024 noch Mittel aus Haushaltsresten in Höhe von 119.744,15 € sowie der Haushaltsansatz des Jahres 2024 in Höhe von 194.000,00 € verfügbar.

Die Haushaltsreste dieser Investition werden zum 31.12.2024 verfallen, da die dazugehörige Kreditmächigung zu diesem Termin ausläuft. Somit müssen die nach dem 31.12.2024 benötigten Mittel im Haushaltsplan 2025 neu eingeplant werden.

Außerdem werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Hölz in diesem Jahr keine weiteren Mittel für diese Maßnahme benötigt, da die Maßnahme frühestens im Jahr 2025 angegangen werden kann. Somit kann auch der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 für die Finanzierung genutzt werden.

Die geplanten Mittel der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ sind im Haushaltsplan 2025 wieder neu zu veranschlagen, damit diese Maßnahme dann durchgeführt werden kann.

Die Finanzierung der Mittelüberschreitung für die Investition 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ würde also wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer:	2021 10
Bezeichnung:	Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag:	170.000,00 €
Kostenstelle:	11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto:	0658 010

Neue Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer:	2014 22
Bezeichnung:	Sanierung Brücke Michelberg
Betrag:	170.000,00 €
Kostenstelle:	12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto:	0618 010

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage „Nachtragsübersicht“ aufgeführten Positionen Nr. 1 – 12 für 236.934,30 € brutto.
2. Den überplanmäßigen Auszahlungen für die weiteren Kosten für die Investition 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg in Höhe von 170.000,00 €, wird nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ bereitgestellt.

Die Finanzierung der Mittelüberschreitung für die Investition 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ sieht also wie folgt aus:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2021 10
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag: 170.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Neue Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2014 22
Bezeichnung: Sanierung Brücke Michelberg
Betrag: 170.000,00 €
Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto: 0618 010

3. Die Mittel für die Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str“ werden im Haushaltplan für das Jahr 2025 wieder in voller Höhe angesetzt.

Nachtragsübersicht

Bauvorhaben: Umbau Brücke Michelberg zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit
 Auftraggeber: Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)
 Ansprechpartner: Herr Hölz (Bürgermeister), Herr Kökli (Bauamtsleiter)
 Aktenzeichen: DA70023
 Stand: 18.06.2024

Legende

Ursache erst nach Baubeginn erkennbar
 Fehleinschätzung des Leistungsumfanges
 Forderung TÖB
 geänderte Forderung AG
 zusätzliche Forderung AG

Nachtragsangebot	vom	Position	Angebotssumme € (netto)	Nachtragssumme geprüft BÜ € (netto)	vom	NV Nr.	vom	Nachtragssumme € (brutto)	Anspruchs- grundlage	Nachtragsbegründung
1	01.06.2023	90.01.0001	1.164,30 €	1.164,30 €					VOB § 2 (6)	Feststellung Ausbaustärke bit. Stoffe für Festlegung Frästiefen
				1.164,30 €	05.06.2023	1	28.06.2023	1.385,52 €		
2	22.08.2023	90.02.0001	7.920,00 €	11.317,68 €					VOB § 2 (5)	Entsorgung des Kappenbetons als Mischabfall nach Feststellung Schadstoffgehalt der Beschichtung
		90.02.0002	8.841,36 €	8.841,36 €					VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Kappenabbruch nach Feststellung einer geänderten Schutzrohrlage
		90.02.0003	1.043,10 €	1.043,10 €					VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Ausbau Schutzrohre infolge geänderter Abbruchtechnologie
		90.02.0004	55.244,10 €	37.173,60 €					VOB § 2 (6)	Schneiden von Bewehrung > 2cm ² Querschnittsfläche
		90.02.0005	1.707,22 €	1.707,22 €					VOB § 2 (6)	Erkundung Spanngliedlage für Bohrungen
		90.02.0006	2.434,00 €	2.434,00 €					VOB § 2 (6)	Betonstahl trennen i.Z. mit Betonabbruch
		90.02.0007	2.953,12 €	2.953,12 €					VOB § 2 (6)	zusätzlicher Trennschnitt Beton infolge abweichender Geometrie zum Bestand
		90.02.0008	4.479,30 €	- €					VOB § 2 (6)	Erfordernis Trennschnitt nicht im Verantwortungsbereich des AG
				65.470,08 €	15.03.2024	3		77.909,40 €		
3	03.08.2023	90.03.0001	4.060,80 €	3.722,40 €					VOB § 2 (5)	verlängerte Vorhaltezeit für Erdungsgarnitur
		90.03.0002	- 365,30 €	- 365,30 €					VOB § 2 (5)	entfallende Teilleistung aus Pos. 03.02.0340
				3.357,10 €	15.03.2024	2		3.994,95 €		
4	29.09.2023	90.04.0001	13.523,40 €	- €					VOB § 2 (5)	entfällt, da geänderte Schalung für Bord (vgl. NT 09)
		90.04.0002	- 3.816,12 €	- 3.816,12 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Schalung Kappensims (Entfall Schalungsmatrize)
		90.04.0003	441,16 €	- €					VOB § 2 (5)	entfällt, da geänderte Schalung für Bord (vgl. NT 09)

		90.04.0004	- 210,63 €	- 210,63 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Schalung Kappensims (Entfall Schalungsmatrize)
		90.04.0005	2.570,02 €	- €					VOB § 2 (5)	entfällt, da geänderte Schalung für Bord (vgl. NT 09)
		90.04.0006	- 867,30 €	- 867,30 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Schalung Kappensims (Entfall Schalungsmatrize)
		90.04.0007	- 560,03 €	- 560,03 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Schalung Kappensims (Entfall Schalungsmatrize)
				- 5.454,08 €	16.03.2024	4		- 6.490,35 €		
5	25.09.2023	90.05.0001	7.120,00 €	7.226,80 €					VOB § 2 (5)	Mehrverbrauch Material / Zeit für Kratzspachtelung infolge rauher Fräsoberfläche
		90.05.0002	12.440,00 €	- €					VOB § 2 (5)	geänderte Abdichtung (Entfall Kratzspachtelung)
		90.05.0003	5.820,00 €	5.063,40 €					VOB § 2 (6)	Anarbeitung der infolge Bestandsgeometrieänderung erforderlichen Ausgleichsschicht
				12.290,20 €	16.03.2024	5		14.625,34 €		
6	10.11.2023	90.06.0001	8.939,04 €	8.939,04 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0002	20.770,32 €	20.770,32 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0003	2.809,15 €	2.809,15 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0004	2.540,50 €	2.540,50 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0005	8.227,24 €	8.227,24 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0006	2.325,12 €	2.325,12 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		90.06.0007	2.196,00 €	2.196,00 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
		entfallene Leistungen aus HLV		- 18.753,85 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausbildung Lagertausch infolge Erhaltungszustand
				29.053,52 €	16.03.2024	6		34.573,69 €		
7	20.11.2023	90.07.0001	12.069,88 €	8.448,91 €						
				8.448,91 €	22.03.2024	7		10.054,21 €	VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Bewehrungseinbau infolge abweichende Bestandsgeometrie
8	13.12.2023	90.08.0001	5.687,00 €	5.687,00 €						infolge Witterung geändertes Abdichtungssystem
		90.08.0002	27.018,39 €	27.018,39 €						infolge Witterung geändertes Abdichtungssystem
		90.08.0003	32.988,62 €	32.988,62 €						infolge Witterung geändertes Abdichtungssystem

		entfallene Leistungen aus HLV		- 30.171,00 €							infolge Witterung geändertes Abdichtungssystem
				35.523,01 €	27.03.2024	8		42.274,38 €	VOB § 2 (5)		
9	13.12.2023	90.09.0001	14.843,40 €	12.203,40 €					VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Schalungsbau Vorbord infolge abweichender Bestandsgeometrie	
		90.09.0002	481,16 €	401,16 €					VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Schalungsbau Vorbord infolge abweichender Bestandsgeometrie	
		90.09.0003	2.798,02 €	2.342,02 €					VOB § 2 (5)	erhöhter Aufwand für Schalungsbau Vorbord infolge abweichender Bestandsgeometrie	
				14.946,58 €	02.05.2024	9		17.786,43 €			
10	15.01.2024	90.10.0001	1.905,57 €	1.905,57 €					VOB § 2 (5)	geänderte Dimension der Schutzrohre in Kappe	
		90.10.0002	1.744,92 €	1.744,92 €						zusätzliche temporäre Absturzsicherung	
		90.10.0003	2.066,36 €	2.066,36 €					VOB § 2 (6)	bautechnologisch erforderliche Zwischenverfüllung einer Muffengrube zur Gewährleistung Fußgängerführung	
		90.10.0004	1.829,60 €	1.829,60 €						Einbau einer Sauberkeitsschicht unterhalb verlängerter Kappe	
		90.10.0005	5.808,18 €	5.471,93 €						geänderte und erweiterte Ausführung Erdungsanlage	
		90.10.0006	3.102,00 €	3.102,00 €					VOB § 2 (6)	mehrfache Lieferung der Bewehrung und Fugenbänder infolge abschnittsweiser Planlieferung	
		90.10.0007	539,58 €	539,58 €					VOB § 2 (6)	Herstellen von Scheinfugen bei Querschnittsprüngen	
		90.10.0008	257,40 €	257,40 €					VOB § 2 (6)	Herstellen von Scheinfugen bei Querschnittsprüngen	
		90.10.0009	194,64 €	194,64 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausführung einer Üko bedingte zusätzlichen Trennschnitt bei Abbrucharbeiten	
		90.10.0010	1.158,04 €	- €						Leistung ist Bauvertrag	
		90.10.0011	2.374,44 €	- €						Leistung ist Bauvertrag	
		90.10.0012	2.284,80 €	2.284,80 €					VOB § 2 (5)	geänderte Ausführung einer Üko bedingte Rückbau einer Verankerung	
		90.10.0013	1.195,20 €	1.195,20 €					VOB § 2 (6)	Schachtabdeckung musste infolge des Zustandes ersetzt werden	
		90.10.0014	1.290,00 €	1.290,00 €					VOB § 2 (6)	Die Böschungstreppe war an die neue Kappe anzupassen, eine Wiederverwendung der ausgebauten Stufen war nicht möglich.	
		90.10.0015	3.100,00 €	3.100,00 €					VOB § 2 (6)	Anpassung der Sohle im Alb - Kammerbereich zur Entwässerung auch bei A 20 erforderlich	
		90.10.0016	3.567,00 €	3.567,00 €					VOB § 2 (6)	Einbautermin für Gußasphalt bedingte Vorbereitung der Oberfläche (Winterbau)	
				28.549,00 €	12.06.2024	12		33.973,31 €			

11	05.03.2024	90.11.0001	966,24 €	966,24 €				VOB § 2 (6)	zusätzlich zur Beschilderung aufgebrachte Fahrbahnmarkierung
		90.11.0002	1.332,00 €	- €					Leistung gehört nicht zum Baubereich
		90.11.0003	801,36 €	- €					Leistung gehört nicht zum Baubereich
		90.11.0004	612,00 €	306,00 €				VOB § 2 (6)	zusätzlich zur Beschilderung aufgebrachte Fahrbahnmarkierung
				1.272,24 €	10		1.513,97 €		
12	12.03.2024	90.12.0001	2.764,20 €	2.764,20 €				VOB § 2 (6)	Leistung war nicht Bestandteil des Bauvertrages
		90.12.0002	201,60 €	201,60 €				VOB § 2 (6)	Leistung war nicht Bestandteil des Bauvertrages
		90.12.0003	237,60 €	237,60 €				VOB § 2 (6)	Leistung war nicht Bestandteil des Bauvertrages
		90.12.0004	204,00 €	204,00 €				VOB § 2 (6)	zusätzliche Beschilderung Dienstweg für Böschungstreppe
		90.12.0005	354,24 €	354,24 €				VOB § 2 (6)	zusätzliche Lieferung von Oberboden
		90.12.0006	600,00 €	600,00 €				VOB § 2 (6)	geänderte Befestigung Verkehrsschild
		90.12.0007	120,26 €	120,26 €				VOB § 2 (6)	Leistung war nicht Bestandteil des Bauvertrages
				4.481,90 €	11		5.333,46 €		
Angebotssumme AN (netto)			310.247,57 €						
Angebotssumme AN (brutto)			369.194,61 €	Gesamtnachtragssumme (brutto)			236.934,30 €		

28.08.2024

AZ: 6003/06 (AK)

Sitzungsvorlage

Evtl. Erwerb der Bahngrundstücke an der EÜ Langenthaler Straße/Hainbrunner Straße; Beschluss einer Vorkaufrechtssatzung Bebauungsplan "Hainbrunner Straße"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung		10.09.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hainbrunner Straße“ in ihrer Sitzung am 25.07.2024 gefasst und wird voraussichtlich eine Satzung über eine Veränderungssperre am 26.09.2024 beschließen.

Städtebauliche Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, unter Abwägung der einschlägigen öffentlichen und privaten Belange sowie unter Berücksichtigung städtebaulicher Strukturen und Nutzungen im Umfeld, verbindliche Regelungen zur Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen. Gleichzeitig sollen ggf. erforderliche planungsrechtliche Festsetzungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen werden.

Für die innerörtlichen Baumaßnahmen an der Bahnlinie hatte die Deutsche Bahn die Grundstücke 352/7 und 352/12 (Flur 1) als Baustellenlager und Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Deutschen Bahn. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Grundstücke zum Wiederverkauf. Für den Verkauf ist die Deutsche Bahn an Vergabevorschriften gebunden und muss die Grundstücke ausschreiben. Ein Direktverkauf an einen Interessenten, auch an die Gemeinde ist rechtlich nicht möglich.

Die Fläche in zentraler Ortslage eignen sich für eine Nutzung durch die Gemeinde für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Kindergarten). Gleichzeitig liegen die Grundstücke teilweise in dem für den Mühlgraben amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus zeigen die Pläne des Hochwasserrisikomanagements (HWRM-Viewer) eine Gefährdung bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) und im Falle eines Extremhochwassers (HQ_{extrem}).

Mögliche Inhalte und erkennbar zu beachtende Rahmenbedingungen für den aufzustellenden Bebauungsplan sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

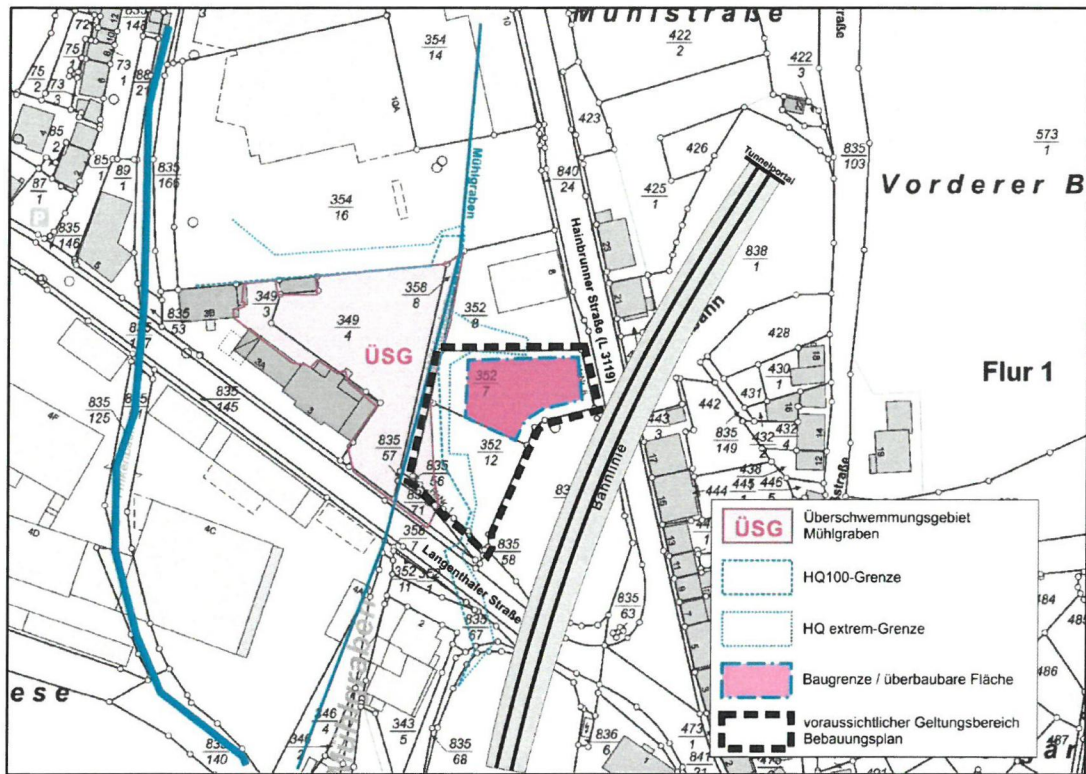


Abbildung 1: Skizze mit möglichen Planinhalten für den Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“

Vergleichbar gut liegende Grundstücke sind für die Gemeinde nicht verfügbar, mit Blick auf die Sicherung von Hochwassergefahren können die Grundstücke ebenfalls Bedeutung haben. Zur Für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Hainbrunner Straße“ soll für die zur Bebauung mit Gemeinbedarfseinrichtungen und mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu belegenden Grundstücke ein Vorkaufsrecht für die Stadt Hirschhorn (Neckar) begründet werden.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und Afs:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, zur Sicherung der mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“ verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen die in der Anlage aufgeführte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die in der Anlage aufgeführte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) folgende als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Hirschhorn (Neckar) steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich zwischen Langenthaler Straße, Hainbrunner Straße, Bahnlinie und Mühlgraben gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Hirschhorn, Flur 1

Flurstücke 352/7 und 352/12.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 4

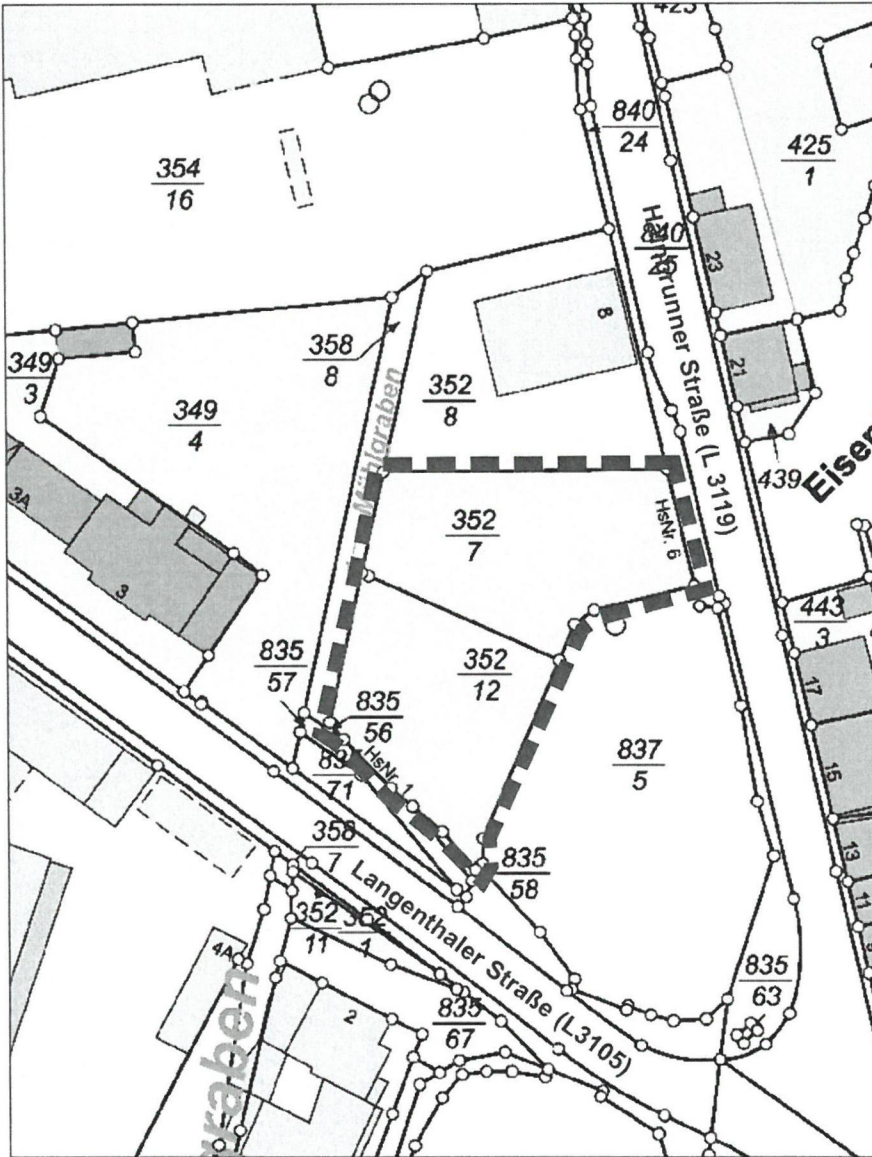
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am _____.____.____ (Bereitstellungstag)



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Geltungsbereich der Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Vorkaufsrechtssatzung Hainbrunner Straße



Geltungsbereich

28.08.2024

AZ: 6003/06 (AK)

Sitzungsvorlage

Evtl. Erwerb der Bahngrundstücke an der EÜ Langenthaler Straße/Hainbrunner Straße; Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre Bebauungsplan "Hainbrunner Straße"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung		10.09.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hainbrunner Straße“ in ihrer Sitzung am 25.07.2024 gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, unter Abwägung der einschlägigen öffentlichen und privaten Belange sowie unter Berücksichtigung städtebaulicher Strukturen und Nutzungen im Umfeld, verbindliche Regelungen zur Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen. Gleichzeitig sollen ggf. erforderliche planungsrechtliche Festsetzungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen werden.

Für die innerörtlichen Baumaßnahmen an der Bahnlinie hatte die Deutsche Bahn die Grundstücke 352/7 und 352/12 (Flur 1) als Baustellenlager und Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Deutschen Bahn. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Grundstücke zum Wiederverkauf. Für den Wiederverkauf ist die Deutsche Bahn an Vergabevorschriften gebunden und muss den Verkauf der Grundstücke ausschreiben. Ein Direktverkauf an einen Interessenten, auch an die Gemeinde, ist rechtlich nicht möglich.

Die Fläche in zentraler Ortslage eignen sich für eine Nutzung durch die Gemeinde für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Kindergarten). Gleichzeitig liegen die Grundstücke teilweise in dem für den Mühlgraben amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus zeigen die Pläne des Hochwasserrisikomanagements (HWRM-Viewer) eine Gefährdung bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) und im Falle eines Extremhochwassers (HQ_{extrem}).

Mögliche Inhalte und erkennbar zu beachtende Rahmenbedingungen für den aufzustellenden Bebauungsplan sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten und oben beschriebenen städtebaulichen Planungsziele soll ergänzend zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan eine Veränderungssperre erlassen werden.

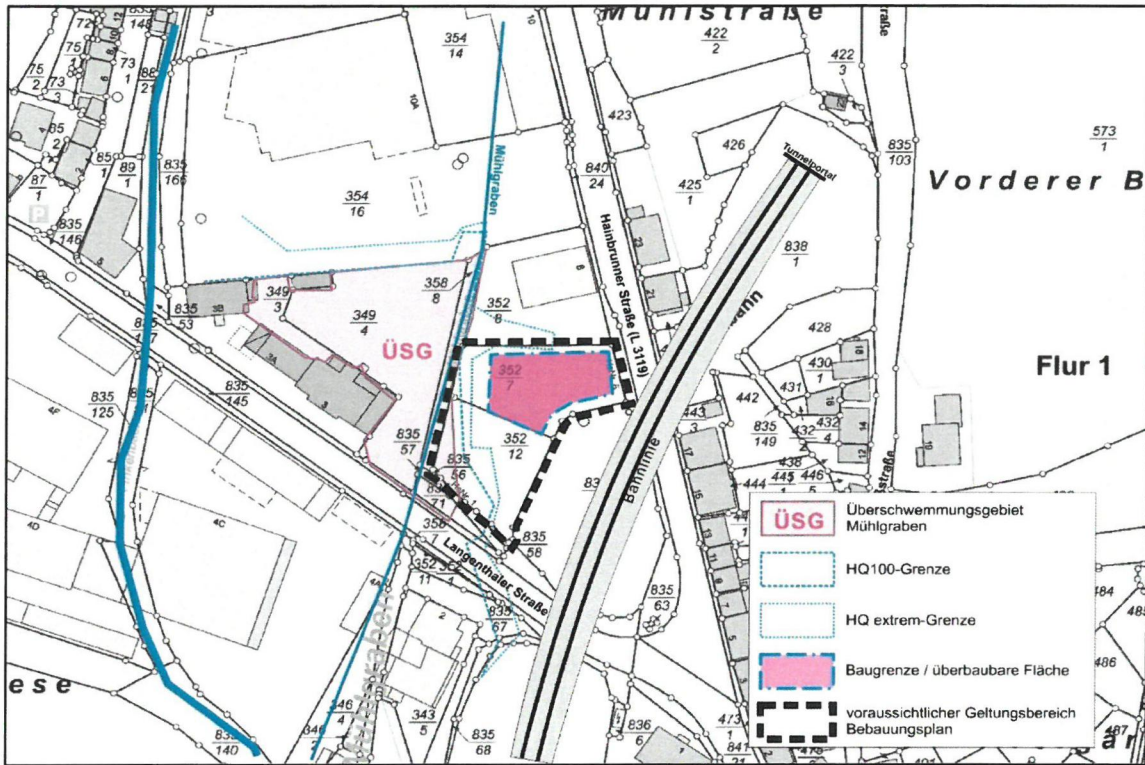
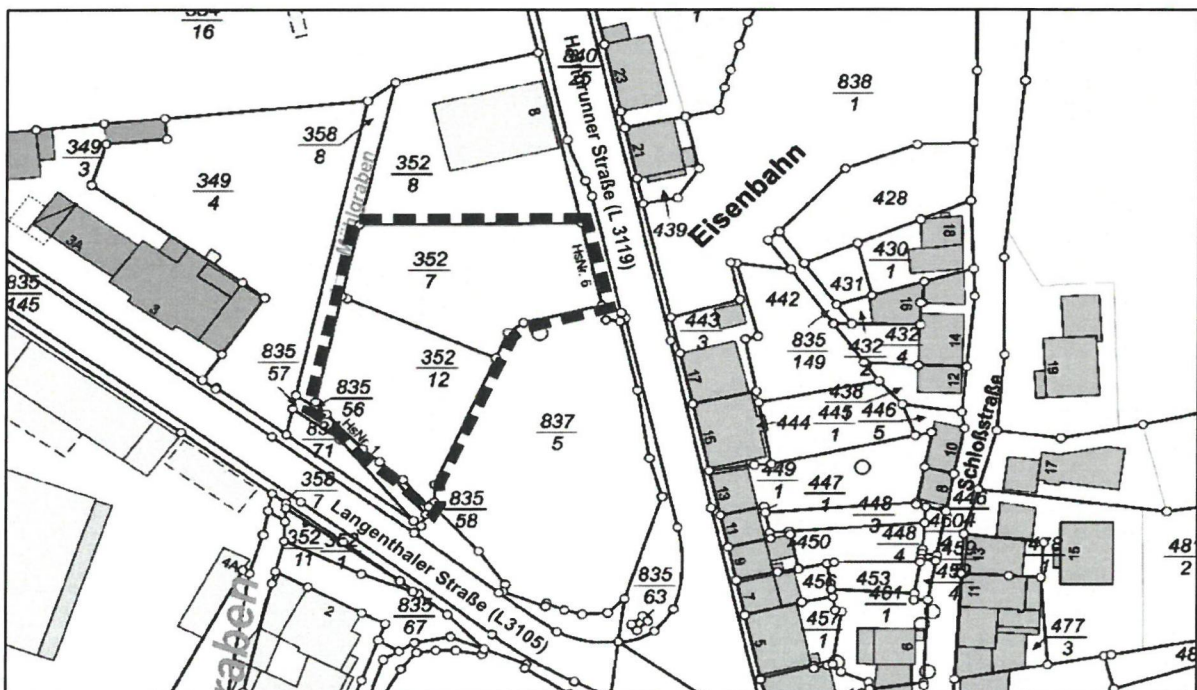


Abbildung 1: Skizze mit möglichen Planinhalten für den Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“

Übersichtskarte:

Der Geltungsbereich für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“ umfasst die in der nachstehenden Darstellung abgegrenzten Flächen.



Beschlussvorschlag für den Magistrat und Afs:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, zur Sicherung der mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“ verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen die in der Anlage aufgeführte Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die in der Anlage aufgeführte Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB wird als Satzung beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Satzung

über die Veränderungssperre für den Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Hainbrunner Straße“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) 1. V. m. §§ 5, 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Hainbrunner Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Lageplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereiche.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder die auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

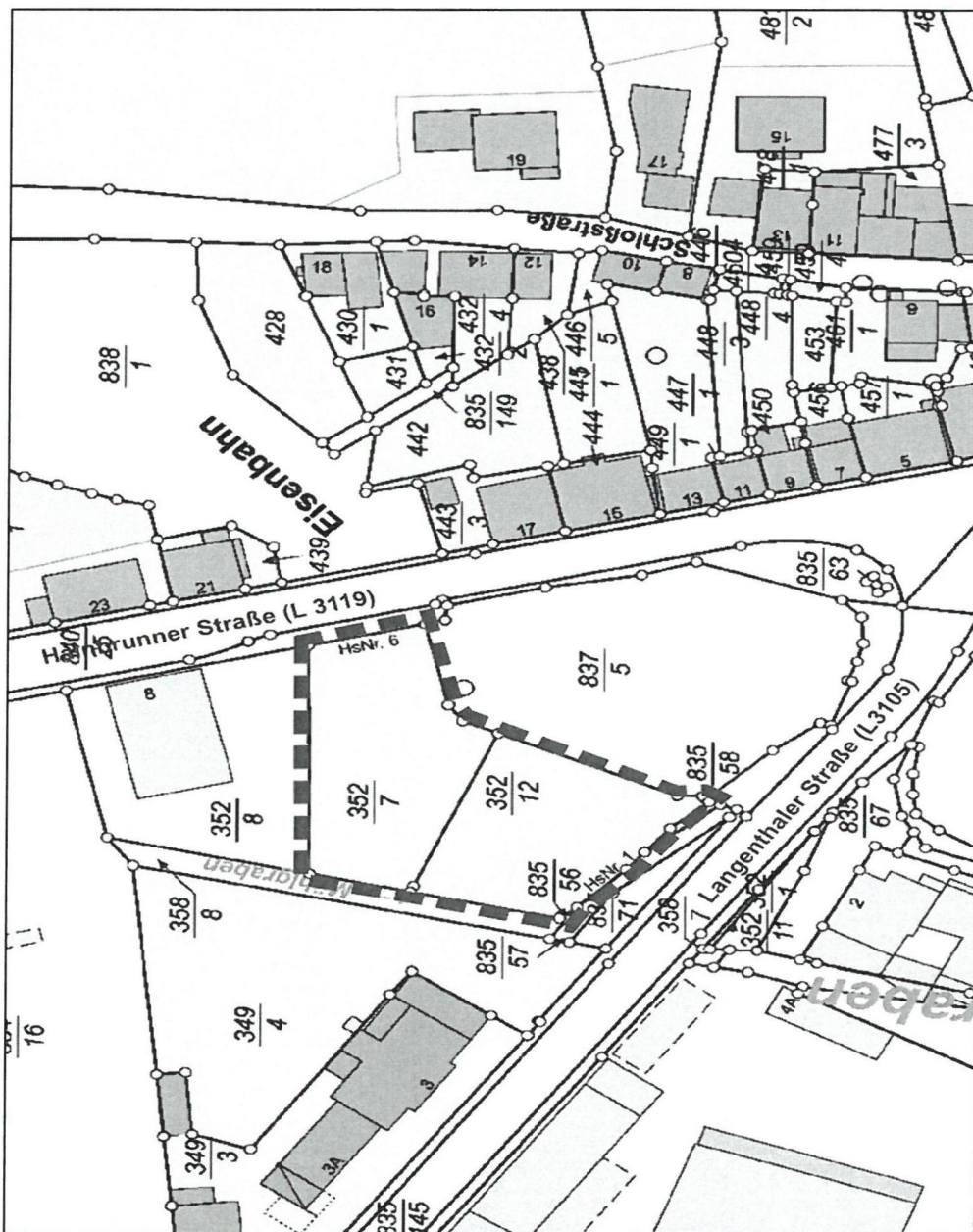
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Der Magistrat
der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am _____. (Bereitstellungstag)

Anlage 1: zur Satzung über die Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan „Hainbrunner Straße“: Räumlicher Geltungsbereich



29.08.2024

AZ: 5103/10; 9204 (AK)

Sitzungsvorlage

Überplanmäßige Auszahlungen im Jahr 2024; Erneuerung der Bewässerungspumpe am Sportplatz

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	10.	26.09.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Die Pumpe am Sportplatz in Hirschhorn, die für die Bewässerung benötigt wird, ist defekt und muss ausgetauscht werden. Bei der Bewässerung des Sportplatzes besteht immer wieder das Problem, dass zu wenig Wasser für die Sprenger zur Verfügung steht.

Im Haushalt stehen Mittel in Höhe von 16.500 € unter der Investition 2024/16 „Sportplatz Hirschhorn; Bewässerungspumpe“ zur Verfügung. Entgegen der ursprünglichen Planung wird keine KSB Pumpe eingesetzt, sondern eine spezielle Bilgenpumpe, die im Schiffsbau zur Anwendung kommt, da diese robuster gegenüber dem Neckarschlamm sein sollte.

Ursprünglich war geplant, die Verrohrungsarbeiten in Eigenleistung über den Wassermeister zu erbringen. Da aber der Umfang doch deutlich höher ist als geplant (Neue Anschlüsse bis in den Schacht, Schnellverbinder zur Hochwassersicherheit und Anpassung der Rohre in die Einhausung der Pumpe), wurde entschieden, diese Arbeiten doch extern mit anzufragen. Daraus ergeben sich gegenüber der Kostenschätzung erhöhte Kosten. Die Umsetzung der Pumpenanlage erhöht sich auf 19.992 € brutto.

Das Angebot umfasst alle Leistungen mit Ausnahme der Erdarbeiten zum Freilegen der Leitungen, diese wäre vom Bauhof zu erbringen. Die Elektroarbeiten werden durch die Fa. Elektro Buck aus Schönau durchgeführt, die Metallbauarbeiten durch die Werft in Neckarsteinach und die Verrohrung durch die Fa. Dietrich in Neckarsteinach.

Die Verwaltung schlägt für etwaige Umstände (Tiefbauarbeiten, Anschlussarbeiten) ein Puffer von 1.500 € vor.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Für die neue Bewässerungspumpe am Sportplatz waren im Haushaltsplan für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von 16.500,00 € bei der Investition Nr. 2024/16 „Sportplatz Hirschhorn; Bewässerungspumpe“ eingeplant. Diese Kosten erhöhen sich nun auf 21.500,00 €. Dies bedeutet eine voraussichtliche Mittelüberschreitung um 5.000,00 €.

Hierbei handelt es somit um überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5 %, max. 20.000,-- € überschreiten.

Die Kosten für die neue Bewässerungspumpe belaufen sich auf voraussichtlich 21.500,00 €. Dies entspricht einer Mittelerhöhung um 5.000,00 €, also um 30,3 % und dies ist gemäß den oben beschriebenen Grundlagen also als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die geplante Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ finanziert werden, da hier noch Restmittel in Höhe von 125.394,15 € in Form von Haushaltsresten verfügbar sind.

Hierbei wurden bereits zwei außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 5.500,00 € (Hydrant Wolfenacker) und 60.000,00 € (Ringleitung „Schönbrunner Straße“ und „Zur Schönen Aussicht“) bei der Berechnung der Restmittel der Investition abgezogen.

Zudem sind noch weitere Mittel in Höhe von 194.000,00 € im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Die Haushaltsreste dieser Investition werden zum 31.12.2024 verfallen, da die dazugehörige Kreditmächtigung zu diesem Termin ausläuft. Somit müssen die nach dem 31.12.2024 benötigten Mittel im Haushaltsplan 2025 neu eingeplant werden.

Außerdem werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Hölz in diesem Jahr keine weiteren Mittel für diese Maßnahme benötigt.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer:	2021 10
Bezeichnung:	Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag:	5.000,00 €
Kostenstelle:	11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto:	0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer:	2024 16
Bezeichnung:	Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe
Betrag:	5.000,00 €
Kostenstelle:	08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)
Sachkonto:	0533 010

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für die Bewässerungspumpe für den Sportplatz in Hirschhorn mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 5.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 10
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag: 5.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2024 16
Bezeichnung: Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe
Betrag: 5.000,00 €
Kostenstelle: 08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)
Sachkonto: 0533 010

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Den überplanmäßigen Auszahlungen für die Bewässerungspumpe für den Sportplatz in Hirschhorn mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 5.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 10
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag: 5.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2024 16
Bezeichnung: Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe
Betrag: 5.000,00 €
Kostenstelle: 08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)
Sachkonto: 0533 010

22.08.2024

AZ: 8101/03; 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2024; Neuanschluss Ringleitung "Schönbrunner Straße" an "Zur Schönen Aussicht" - Wasserrohrbruch Brentanostraße

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	22.08.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

Sachverhalt:

In der Brentanostraße wurde auf der Wasserleitung gegenüber der Einfahrt zum ehemaligen Meto Werk 1 ein Wasserrohrbruch festgestellt, zudem ist das dort verbaute Schieberkreuz defekt und muss erneuert werden.

Die Wasserleitung führt bergauf „Zur Schönen Aussicht“ und endet an der „Schönbrunner Straße“. Einen Ringschluss zur Schönbrunner Straße besteht nicht.

Zunächst war angedacht, über eine Sperrung der Brentanostraße (inkl. Krautlachenweg = Bedarfsumleitung) den Wasserrohrbruch zu beheben und die Erneuerung des Schieberkreuzes durchzuführen. Jedoch gestaltete sich diese erste Planung als sehr problematisch, da

- in der Nähe der Wasserleitung ein 20 kV Kabel verlegt sei (was eine Nachtbaustelle aufgrund der erforderlichen Sichtverhältnisse unmöglich macht),
- das Gelände topographisch große Probleme mit sich bringt (2,30 m hohe Sandsteinmauer, die zuvor abgetragen werden müsste; Hanglage, zugewachsen mit Sträuchern und Büschen),
- aufgrund der Behelfsumleitung Brentanostraße/Krautlachenweg eine Sperrung für länger als 1 Tag nicht vertretbar wäre (als erste Angaben wurden der Verwaltung 2-3 Tage Bauzeit mitgeteilt) und
- nach Rücksprache mit einem früheren Kollegen in Erfahrung gebracht wurde, dass diese Wasserleitung aufgrund ihres Alters sehr anfällig sei.

Aus diesen Gründen wurde die erste Planung verworfen. Stattdessen ist nun ein Anschluss an die Ringleitung von der Schönbrunner Straße her kommend an die Verbindungsleitung zur „Zur Schönen Aussicht“ geplant (siehe Anlage). Durch diesen Ringschluss ist die Wasserversorgung, u.a. Häuser Schönbrunner Straße 23 a-c, weiterhin sichergestellt. Die betroffene Wasserleitung von der Brentanostraße zur „Zur Schönen Aussicht“ soll stillgelegt werden.

Wenngleich dies eine größere Investition darstellt und auf den ersten Vergleich kostenintensiver sein könnte (aufgrund der Unwägbarkeiten der ersten Planung konnte hier keine detaillierte Kostenschätzung fortgeschrieben werden), stellt sich diese Vorgehensweise für die Verwaltung als zukunftssicherer dar und erzeugt aufgrund der aktuellen Situation in der Bedarfsumleitung keine größere Irritationen.

In einer Anfrage an die Firma Wäsch wurden die Baukosten inkl. Rohrleitungsmaterial auf 48.860,00 € geschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Maßnahme - auch unter Berücksichtigung etwaiger Unwägbarkeiten während der Ausführung und der Vermeidung eines erneuten Gremienlaufs – einen Betrag in Höhe von 60.000,00 € vorzusehen. Das Schieberkreuz in der Brentanostraße soll unbenommen davon erneuert werden.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Beim Neuanschluss der Ringleitung „Schönbrunner Straße“ an „Zur Schönen Aussicht“ handelt es sich um eine Investition, für welche im Haushaltsplan 2024 keine Mittel eingeplant sind.

Somit handelt es sich hierbei um außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gelten außerplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

Die Kosten für die Neuverlegung der geplanten Leitung belaufen sich auf rund 60.000,00 € und sind gemäß den oben beschriebenen Grundlagen also als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es bei erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die geplante Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ finanziert werden, da hier noch Restmittel in Höhe von 185.394,15 € in Form von Haushaltsresten verfügbar sind. Zudem sind hier noch Mittel in Höhe von 194.000,00 € im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Die Haushaltsreste dieser Investition werden zum 31.12.2024 verfallen, da die dazugehörige Kreditermächtigung zu diesem Termin ausläuft. Somit müssen die nach dem 31.12.2024 benötigten Mittel im Haushaltsplan 2025 neu eingeplant werden.

Außerdem werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Hölz in diesem Jahr keine weiteren Mittel für diese Maßnahme benötigt.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer:	2021 10
Bezeichnung:	Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag:	60.000,00 €
Kostenstelle:	11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto:	0658 010

Neue Mittel bei der neuen Investition:

Investitionsnummer: 2024 30
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht
Betrag: 60.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01
Sachkonto: 0658 010

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den außerplanmäßigen Auszahlungen für die Ringleitung Schönbrunner Straße / Zur Schönen Aussicht mit Kosten in Höhe von insgesamt 60.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 10
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag: 60.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Neue Mittel bei der neuen Investition:

Investitionsnummer: 2024 30
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht
Betrag: 60.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01
Sachkonto: 0658 010

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Den außerplanmäßigen Auszahlungen für die Ringleitung Schönbrunner Straße / Zur Schönen Aussicht mit Kosten in Höhe von insgesamt 60.000,00 €, wird nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

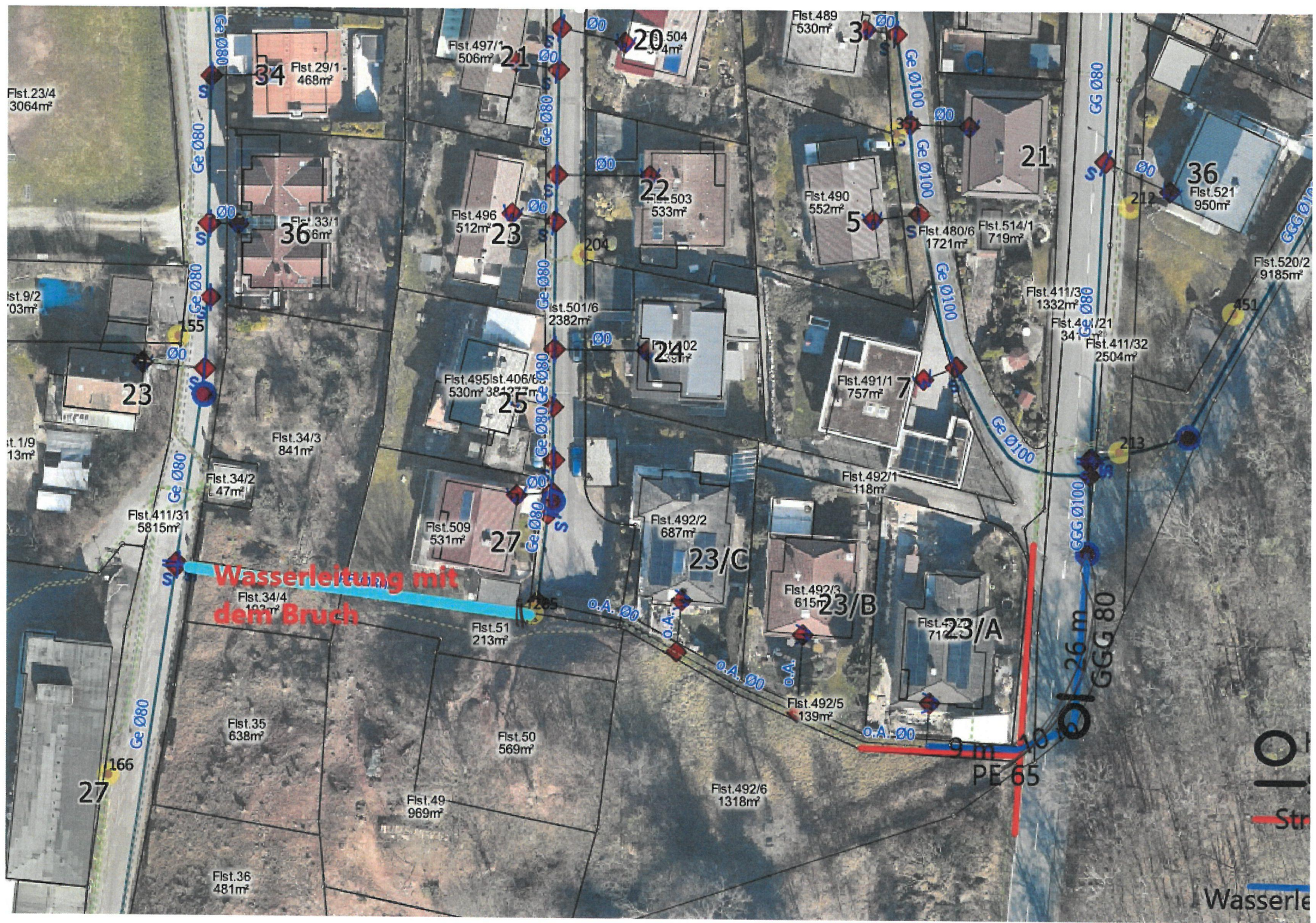
Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 10
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag: 60.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Neue Mittel bei der neuen Investition:

Investitionsnummer: 2024 30
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht
Betrag: 60.000,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01
Sachkonto: 0658 010

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Wasserleitung mit dem Bruch

Flst. 23/4
3064m²

Flst. 29/1 -
468m²

Flst. 497/1
506m²

Flst. 504
34m²

Flst. 489
530m²

Flst. 9/2
103m²

Flst. 33/1
6m²

Flst. 496
512m²

Flst. 503
533m²

Flst. 490
552m²

Flst. 480/6
1721m²

Flst. 514/1
719m²

Flst. 520/2
9185m²

Flst. 411/3
1332m²

Flst. 411/21
341m²

Flst. 411/32
2504m²

Flst. 1/9
13m²

Flst. 34/3
841m²

Flst. 34/2
47m²

Flst. 495
530m²

Flst. 501/6
2382m²

Flst. 402
317m²

Flst. 491/1
757m²

Flst. 492/1
118m²

Flst. 411/31
5815m²

Flst. 509
531m²

Flst. 492/2
687m²

Flst. 492/3
615m²

Flst. 492/4
715m²

Flst. 35
638m²

Flst. 50
569m²

Flst. 492/5
139m²

Flst. 492/6
1318m²

Flst. 49
969m²

Flst. 36
481m²

Wasserle